

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 36/11 B

L 15 VK 7/10 (Bayerisches LSG)
S 33 V 15/07 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.8.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen und Gewährung einer höheren Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen eines Verfahrensmangels begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der Kläger rügt ausschließlich eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen). Dazu muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.

5



Der im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertretene Kläger hat zwar auf einen schriftsätzlichen Beweis Antrag (Vernehmung von Prof. Dr. B. , Ärztlicher Direktor der Unfallklinik M. , zu den im Schreiben des Klägers vom 19.1.2011 vorgebrachten Argumenten gegen das chirurgische Gutachten der Sachverständigen Dr. B. , Oberärztin an der Unfallklinik M.) bezeichnet, jedoch nicht hinreichend dargetan, inwiefern das LSG diesem Antrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Wendung "ohne hinreichende Begründung" in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist dabei nicht formell, sondern in materiellem Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Es kommt darauf an, ob das Gericht objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) ist verletzt, wenn Tatsachen, die nach der rechtlichen Sicht des LSG entscheidungserheblich waren, offengeblieben sind, weil die notwendigen Feststellungen überhaupt fehlen oder weil diese nicht prozessordnungsgemäß zustande gekommen sind.

6 Dem Vorbringen des Klägers ist nicht zu entnehmen, inwiefern sich das LSG zu der beantragten Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Soweit er in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils Ausführungen zu seinem Beweis antritt vermisst, kommt es darauf nicht an. Des Weiteren räumt er selbst ein, dass die Vorinstanz eine ergänzende Stellungnahme der Sachverständigen Dr. B. zu seinen Einwendungen gegen deren Gutachten vom 22.12.2010 eingeholt hat. Dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beurteilung der Sachverständigen mangelhaft sei, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargetan. Ebenso wenig hat der Kläger behauptet, der von ihm benannte Zeuge könne neue tatsächliche Erkenntnisse (etwa über den Verlauf der Schulteroperation im Jahre 1973) beisteuern, die von der Sachverständigen Dr. B. noch nicht berücksichtigt worden sind. Es wird mithin nicht deutlich, warum das bisherige Beweisergebnis nicht ausreicht, um über den streitigen Anspruch zu entscheiden. Es fehlt insoweit eine schlüssige Begründung dafür, dass - wie vom Kläger angenommen - eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung vorliegen könnte.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

